

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Neuaufnahme geschützter Biotop und Geotope in das Kataster der  
nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V  
geschützten Biotop und Geotope**

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 66) sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als **gesetzlich geschützte Biotop und Geotope** unter besonderen Schutz gestellt.

Gesetzlich geschützte Biotop sind demnach:

1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, Windwattflächen und Boddengewässer mit Verlandungsbereichen.

Als gesetzlich geschützte Geotope gelten:

1. Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
2. Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
3. offene Binnendünen und Kliffranddünen,
4. Kliffs und Haken.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotop und Geotope führen können, sind unzulässig (gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V).

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn Beeinträchtigungen der Biotop oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop und Geotope liegt bei den folgenden zuständigen Naturschutzbehörden zur Einsicht für jedermann aus:

1. bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17389 Anklam, Ellbogenstraße 2,
2. beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V wird nachfolgendes Biotop zum gesetzlich geschützten Biotop erklärt und in das Kataster der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotop und Geotope neu aufgenommen:

- Mehlsprimel-Kleinseggen-Feuchtwiese östlich der Bahnlinie Anklam-Ferdinandshof

Das in das Verzeichnis der geschützten Biotop- und Geotope neu aufgenommene Biotop wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 NatSchAG M-V bekannt gemacht.

Eine auszugsweise Ausfertigung des Biotopbogens des neu aufgenommenen Biotops ist beim Amt Torgelow-Ferdinandshof, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie beim Landesamt für Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt und für jedermann während der amtsüblichen Öffnungszeiten einsehbar.

Anklam, den 01.02.2016

gez. Zölfel  
Amtsleiter Umweltamt